

II-1537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/19-Parl/80

Wien, am 3. September 1980

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

707/AB
1980-09-08
zu 687/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage, Nr. 687/J-NR/80, betreffend Besetzung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 8. Juli 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage, insbesondere mit Bezug auf die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage enthaltenen Ausführungen ist zunächst einmal die Gesetzeslage hinsichtlich der Außerordentlichen Universitätsprofessoren festzuhalten:

Gemäß § 31 Abs. 1 erster Satz UOG in der Fassung vor der Novelle 1978 waren freie Dienstposten für Außerordentliche Universitätsprofessoren jeweils nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes gemäß § 23 Abs. 5 UOG gemeinsam öffentlich auszuschreiben. Aus dem Gesamtzusammenhang des ersten und zweiten Satzes des § 31 Abs. 1 UOG ergab sich eindeutig, daß diese gesetzliche Verpflichtung den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung traf (so übrigens auch Ermacora, UOG, S. 60). § 31 Abs. 1 UOG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 443/1978 enthält diese Verpflichtung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nicht mehr. Statt dessen wurde durch § 31 Abs. 1 zweiter Satz dem Bundesminister das Recht eingeräumt, die im Stellenplan des Bundes vorgesehenen Planstellen für Außerordentliche Universitäts-

professoren den einzelnen Fakultäten (Universitäten) nach Maßgabe der Gesamtzahl der vorgesehenen Planstellen dieser Art und unter Berücksichtigung der Anträge gemäß § 4 Abs. 1 UOG zwecks Ausschreibung und Erstellung von Ernennungsvorschlägen zuzuteilen.

Wesentlich an dieser Rechtsänderung ist, daß eine Verpflichtung des Bundesministers (zur gemeinsamen Ausschreibung) in Wegfall gekommen und eine Berechtigung des Bundesministers (zur Zuteilung zwecks Ausschreibung) neu ins Gesetz aufgenommen worden ist. Schon daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die durch die Novelle vorgenommene Änderung des § 31 Abs. 1 UOG auf der einen Seite zur Frage der Berechtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die fraglichen Planstellen gemeinsam auszuschreiben, nichts aussagt, und auf der anderen Seite keinerlei Verpflichtung des Bundesministers festlegt, diese Planstellen den Fakultäten (Universitäten) zwecks Ausschreibung zuzuteilen. Faßt man die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der UOG-Novelle näher ins Auge, so ergibt sich, daß sie sich ausschließlich auf die neue Möglichkeit der Zuteilung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren an die Fakultäten (Universitäten) beziehen. So sprechen sie von der "Ausschreibung solcher Planstellen" und meinen damit ganz unzweifelhaft jene Planstellen, die der Bundesminister aufgrund der ihm eingeräumten Berechtigung den Fakultäten (Universitäten) auch tatsächlich zugeteilt hat. Zur Frage, welche Bedeutung der Entfall der Verpflichtung des Bundesministers zur gemeinsamen Ausschreibung hat, nehmen die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der UOG-Novelle nicht Stellung. So gesehen kann auch aus den Materialien zur UOG-Novelle nicht abgeleitet werden, daß es dem Bundesminister nach der neuen Rechtslage verwehrt wäre, Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren gemeinsam auszuschreiben.

Zusammenfassend gilt daher: Durch die UOG-Novelle ist zwar die Pflicht des Bundesministers zur gemeinsamen Ausschreibung solcher Planstellen in Wegfall gekommen, nicht aber seine Berechtigung dazu. Jede andere Auslegung würde zu folgendem

- 3 -

grotesken Ergebnis führen: Gemäß § 31 Abs.1 zweiter Satz UOG in der Fassung BGBl.Nr. 443/1978 ist der Bundesminister keineswegs verpflichtet, die im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren den Fakultäten (Universitäten) zwecks Ausschreibung zuzuteilen. Falls die auf diese Weise nicht zugeteilten Planstellen nun besetzt werden sollen, gilt für sie auf jeden Fall die generelle Norm des § 23 Abs.5 UOG, nach der Planstellen für Universitätslehrer (vor ihrer Besetzung) stets öffentlich auszuschreiben sind. Würde man, ausgehend von der unrichtigen Rechtsauffassung, aus § 31 Abs.1 zweiter Satz UOG in der Fassung BGBl.Nr. 443/1978 ergäbe sich ein Verbot für den Bundesminister, diese Planstellen gemeinsam auszuschreiben, dem Bundesminister eine solche Ausschreibung verwehren, so könnte der Gesetzesbefehl des § 23 Abs.5 UOG nicht befolgt werden. Dieses Ergebnis stünde obendrein in Widerspruch zu § 23 Abs.5 letzter Satz UOG. Danach hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Nähere über die Erfüllung der in dieser Vorschrift festgelegten Ausschreibungspflichten zu bestimmen. Diese Ermächtigung des Bundesministers ist so zu verstehen, daß sie immer dann und insoweit zum Tragen kommt, als nicht der Gesetzgeber selbst bereits hinlänglich genau bestimmt hat, wer auszuschreiben hat und wie auszuschreiben ist. Auch daraus ergibt sich, daß, angesichts des Stillschweigens des § 31 Abs.1 UOG in der Fassung BGBl.Nr. 443/1978 bezüglich der Art der Ausschreibung der nicht den Fakultäten (Universitäten) zugeteilten Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren, es einzig und allein der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist, der berufen ist, auszuschreiben und über Art und Weise der Ausschreibung zu befinden. Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß diese sich aus § 31 Abs. 1 UOG in der Fassung BGBl.Nr. 443/1978 ergebende Rechtslage keineswegs bedeutet, daß der Bundesminister die Wahl zwischen zwei verschiedenen Bewerbungs- und Bestellungsverfahren hat. Es ist vielmehr so, daß nach wie vor nur eine Form der Bewerbung und des Bestellungsvorschlages in Betracht

kommt, und zwar die Bewerbung bei der Fakultät (Universität) und die Bestellung aufgrund zweier positiver Beschlüsse der betreffenden Fakultät (Universität). Vgl. dazu des Näheren den 3. Durchführungserlaß zum UOG S. 228. Eine Wahlmöglichkeit für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ergibt sich aufgrund der neuen Fassung des § 31 Abs. 1 UOG nur in Bezug auf die Art der Ausschreibung. Er kann sie gemeinsam vornehmen oder aber im Wege der Zuteilung unbenannter Planstellen an Fakultäten (Universitäten) durch die Dekane (Rektoren) vornehmen lassen. Was die Bestellung und die Einflußnahme auf die Bestellung anlangt, hat daher die UOG-Novelle an der Zuständigkeitsverteilung zwischen den autonomen Universitätsorganen und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Veränderung vorgenommen. Im selben Maße bedeutet auch die Tatsache, daß der Bundesminister von der ihm bezüglich der Art der Ausschreibung offenstehenden Wahlmöglichkeit Gebrauch macht, nicht den geringsten Eingriff in eine vor der UOG-Novelle gegebene, die autonomen Universitätsorgane etwa begünstigende Rechtslage.

Was schließlich die Frage anlangt, warum § 31 UOG in der Fassung BGBl.Nr. 443/1978 nur das Ausschreibungsverfahren bezüglich der zugeteilten Planstellen näher regelt und die gemeinsame Ausschreibung durch den Bundesminister nicht (mehr) erwähnt, so gilt dazu: Regelungsbedürftig war die zentrale Ausschreibung durch den Bundesminister nur solange, als es dem Gesetzgeber darum ging, diesbezüglich eine Verpflichtung des Bundesministers gesetzlich festzulegen. Die (weiter fortbestehende) bloße Berechtigung des Bundesministers zur zentralen Ausschreibung bedurfte keiner besonderen Regelung in § 31 UOG. Hiefür genügte § 23 Abs. 5 als generelle Grundlage, insbesondere der letzte Satz dieser Bestimmung. Die Ausschreibung durch die Dekane (Rektoren) im Wege vorheriger Zuteilung der Planstellen bedurfte jedoch dann der gesetzlichen Regelung, wenn der Gesetzgeber die Erlassung solcher Verfahrensregelungen nicht gemäß § 23 Abs. 5 letzter Satz UOG dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung überlassen wollte.

Ergänzend sei hinzugefügt, daß diese Rechtssituation bereits seinerzeit auch schon im Durchführungserlaß zur UOG-Novelle grundsätzlich dargelegt wurde.

- 5 -

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1) bis 4)

Hinsichtlich der Gesetzeslage und der insbesondere sich aus der Novelle zum UOG, BGBl.Nr. 443/78 ergebenden Konsequenzen wird auf die übrigen Ausführungen verwiesen.

Unzutreffend ist, daß bisher eine Zuteilung von Planstellen, wie sie auf Grund des durch die UOG-Novelle abgeänderten § 31 ermöglicht wird, unterblieb; richtig ist vielmehr, daß bereits in einer Reihe von Fällen spezielle, besonders zweckgewidmete Zuteilungen von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren mit Ausschreibung durch die jeweilige Fakultät (Universität) erfolgt sind. Die zusätzliche zentrale Ausschreibung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren für alle Universitätsbereiche durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, um wie bisher auch zusätzlich die Bewerbung von geeigneten Kandidaten zu ermöglichen. Tatsächlich sind auch bereits nach kurzer Frist seit der zentralen Ausschreibung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 29.Mai 1980 bereits in ca. 15 Fällen von drei Universitäten Bewerbungen durch Universitätsdozenten erfolgt und wurden Ernennungsvorschläge von den zuständigen Kollegialorganen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

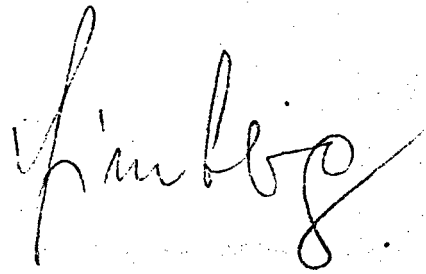
Was mit der Frage, ob "auch in anderen Fällen die Ausschreibung zentral durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angeordnet wurde", verstanden werden soll, ist nicht ersichtlich; vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden jedenfalls in keinen "anderen Fällen", zentrale Ausschreibungen für Universitäten angeordnet oder vorgenommen.

ad 5)

Da die gesetzesmäßige Vorgangsweise bei der Ernennung von Außerordentlichen Professoren schon bisher gewährleistet war und ist, wird keine Änderung der bisherigen Vollziehung erforderlich sein. Im übrigen sei nochmals darauf hingewiesen,

- 6 -

daß es sich bei der Frage der zentralen Ausschreibung von Außerordentlichen Professoren durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht um "das Verfahren oder die Vorgangsweise" der Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren handelt, sondern lediglich nur um die Ausschreibung. Die Zuständigkeit für die Vorschläge zur Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren liegt, unabhängig von der Frage der Ausschreibung, jedenfalls im autonomen Bereich der zuständigen Kollegialorgane der Universitäten.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Huber', is written over the lower right portion of the page. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.